

SATZUNG

DER

DEUTSCH-DÄNISCHEN HANDELSKAMMER

I Grundlagen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Dänische Handelskammer" ("Dansk-Tysk Handelskammer"). Er wird in dieser Satzung als "die Kammer" bezeichnet. Seine Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dänischem Recht. Gerichtsstand des Vereins ist das Stadtgericht von Kopenhagen.
- (2) Die Kammer hat ihren Sitz in Kopenhagen.
- (3) Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) anerkannte deutsche Auslandshandelskammer. Sie übt ihre Tätigkeit in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DIHK aus.
- (4) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben kann die Kammer auf Beschluss des Vorstandes Zweigstellen und Niederlassungen sowie Tochtergesellschaften gründen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Kammer fördert die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Dänemark sowie die Geschäftsinteressen ihrer Mitglieder.
- (2) Zur Erreichung ihres Zwecks erfüllt die Kammer unter anderem folgende Aufgaben:
 1. sie informiert und berät zu Märkten und Branchen;
 2. sie schafft Kontakte zwischen Unternehmen und anderen wirtschaftlich relevanten Organisationen beider Länder und bietet eine Plattform zu deren Pflege und Weiterentwicklung;
 3. sie vertritt die wirtschaftlichen Interessen von deutschen Unternehmen und Organisationen in Dänemark sowie die wirtschaftlichen Interessen von dänischen Unternehmen und Organisationen in Deutschland;
 4. sie sammelt Informationen über die Märkte und gibt sie im Rahmen von Publikationen (Newsletter, Broschüren, Jahresschriften etc.) systematisch an die Unternehmen weiter;
 5. sie organisiert Veranstaltungen wie Sprechtag, Konferenzen, Seminare, Diskussionen und nimmt an derartigen Veranstaltungen teil;

6. sie informiert über Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern sowie über rechtliche und steuerliche Aspekte;
7. sie vermittelt bei Streitigkeiten zwischen deutschen und dänischen Unternehmen;
8. sie vertritt Messe- und Wirtschaftsförderungsgesellschaften bzw. unterstützt deren Aktivitäten;
9. sie übernimmt weitere gesetzlich zulässige Tätigkeiten, die dem in Absatz 1 beschriebenen Satzungszweck dienen.

Die Kammer erteilt unentgeltlich kleinen und mittelständischen Unternehmen Erstkäufe und gewährt diesen kostenlose Erstberatung vor Ort, unabhängig von einer evtl. Kammermitgliedschaft.

- (3) Die Kammer wird nicht politisch aktiv. Über ihren Aufgabenbereich hinaus wird sie nicht gewerblich tätig.

§ 3 Finanzmittel, Vermögen, Haftung

- (1) Die Kammer ist eine gemeinnützige Organisation. Ihre Tätigkeit und ihre Leistungen sind nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Die Erlöse aus der Tätigkeit sollen vor allem zur Deckung der Kammerkosten und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Kammer gemäß dieser Satzung verwendet werden. Die Finanzmittel und Vermögen der Kammer können nur im Einklang mit den in der Satzung niedergelegten Tätigkeiten und Aufgaben der Kammer verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Die der Kammer zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Honoraren für Dienstleistungen
 - Zinsen und Erträgen aus Vermögensanlagen der Kammer
 - sonstigen Zuschüssen

Die Kammer wird bei der Erfüllung ihrer in § 2 genannten Aufgaben durch eine Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung gefördert.

- (3) Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte am Vermögen der Kammer.
- (4) Das bei der Auflösung der Kammer nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmungen gebundene Vermögen wird gemäß § 23, Abs. 2 dieser Satzung auf Vorschlag des DIHK durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-dänischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (6) Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- oder Kammermitglieder für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Soweit der Kammer fremde Gelder anvertraut werden, wird darüber ein besonderes Kassenbuch geführt. Diese Gelder werden auf ein besonderes Bankkonto eingezahlt.

§ 4 Organe der Kammer

Die Organe der Kammer sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der/die Vorstandsvorsitzende, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und der/die Schatzmeister/in.

II Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Kammer kann als ordentliche Mitglieder Unternehmen und Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts aufnehmen, die in Deutschland oder in Dänemark tätig sind und den Kammerzweck unterstützen.

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-dänischen Wirtschaftsbeziehungen sowie die sonstigen Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in. Der Vorstand kann dem/der Geschäftsführer/in das Recht der Entscheidung über den Aufnahmeantrag übertragen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss, Konkurs, die Liquidation oder andere grundlegende Veränderungen der Eigentumsverhältnisse des Mitglieds.
- (2) Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs bei dem/der Geschäftsführer/in schriftlich abgegeben werden.
- a) Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahrs keinen Einfluss.
- b) Der Vorstand kann von der Einhaltung der 6-Monatsfrist absehen, wenn die Gründe, die zu der Austrittserklärung geführt haben, dies als vertretbar erscheinen lassen.
- (3) a) Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mit-

glieder aus der Kammer ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen der Kammer und schuldhaftes Übertreten der Satzung anzusehen.

- b) Durch den Ausschluss wird ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche an das Vermögen der Kammer nicht begründet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen des folgenden Absatzes auszuüben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder ausgeübt.
- (3) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die entsprechenden Vollmachten sind spätestens am Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsführung zu übergeben. Die Übertragung von mehr als 4 Stimmen auf ein und denselben Vertreter ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzwecks liegen. Sofern die Unterstützung und Beratung einen besonderen Aufwand erfordern, wird hierfür ein angemessenes Honorar erhoben, wobei den Mitgliedern Nachlässe gewährt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erfüllung ihres Zwecks. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III Mitgliederversammlung

§ 10 Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Halbjahrs statt.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss umfassen:
 - Wahl des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin;
 - Berichte des Vorstands und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin über die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - Vorlegung des geprüften Jahresabschlusses zur Genehmigung;
 - Wahl des Vorstands, ausgenommen dem vom DIHK ernannten Mitglied;
 - Wahl zweier Abschlussprüfer;
 - Eingereichte Anträge;
 - Sonstiges.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Sie müssen innerhalb von 6 Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
- (2) Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die Entscheidung über eingereichte Anträge sowie der Auflösungsbeschluss gemäß § 21 dieser Satzung.

§ 13 Verfahren

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, in der Kammerzeitung oder in elektronischer Form. Sie muss die Tagesordnung enthalten und spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einer ordentlichen, bzw. drei Wochen vor dem Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder können weitere Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen.

Sämtliche fristgerecht eingegangenen Vorschläge können von allen interessierten Mitgliedern eine Woche lang unmittelbar vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer eingesehen werden.

- (3) a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleiter/in.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- c) Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- d) Abstimmungen erfolgen auf Beschluss geheim.
- e) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Ergebnisse von Abstimmungen, wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird.

IV Vorstand

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung des Zwecks, beschließt die Richtlinien für die Führung der Geschäfte und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der im nachfolgenden Abs. 2, litra b erwähnten Vereinbarungen.
- (2) Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere:
 - a) Bestimmung des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Vertreters/Vertreterin sowie des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin aus der Mitte der Vorstandsmitglieder. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden/Vorsitzende, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, vertreten.
 - b) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie der Honorarordnung für Dienstleistungen der Kammer auf Vorschlag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin;
 - d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Verabschiedung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, die vom/von der Geschäftsführer/in vorgelegt werden;
- (3) Im übrigen ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem/der Geschäftsführer/in gemäß dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 8 bis 12 Mitgliedern zusammen. Dazu gehören der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der/die Schatzmeister/in, das geschäftsführende Vorstandmitglied sowie 4 bis 8 weitere Vorstandsmitglieder. Dem Vorstand darf nicht mehr als ein/e Vertreter/in eines Mitglieds angehören. Die Anzahl der Vertreter deutscher und dänischer Mitglieder soll gleich sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands, abgesehen vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied, werden für zwei Jahre gewählt, vgl. jedoch Abs. 5. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des DIHK ernannt. Seine Amtszeit ergibt sich aus seinem Arbeitsvertrag mit dem IHK-Verband zur Förderung der Außenwirtschaft. Eine vorzeitige Beendigung ist nur mit Zustimmung des DIHK möglich.

- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, eine Vertretung ist nicht möglich. Dies gilt nicht für das geschäftsführende Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand und jedes Mitglied der Kammer können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der Vertreter der gemäß § 7, Abs. 2 dieser Satzung ordentlichen Mitglieder schriftlich einreichen. Die Vorschläge des Vorstands sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand kooptieren. Bei außerordentlicher Vakanz kann ein Vorstandsmitglied für ein Jahr gewählt werden.

§ 16 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom/von der Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Vertreter/in, einberufen und geleitet. Die Vorstandssitzungen sollten regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung abgesandt sein. In besonderen Fällen kann die Einladung mündlich oder mit kürzerer Frist erfolgen. In der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie die Mehrheit seiner Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands wird vom/von der Geschäftsführer/in ein Protokoll geführt, das den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. Das Sitzungsprotokoll einschließlich etwaiger Korrekturen ist vom Vorstand zu genehmigen und von mindestens drei der in der betreffenden Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 17 Ausschüsse

Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstands besondere Ausschüsse von Kammermitgliedern gebildet werden. Den Vorsitz von Ausschüssen führt ein vom/von der Vorstandsvorsitzenden zu ernennendes Mitglied, das dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

§ 18 Schatzmeister/in

Der/die vom Vorstand bestimmte Schatzmeister/in wacht zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in über das Finanzwesen der Kammer.

§ 19 Vertretung

Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gemeinsam durch den/die Vorstandsvorsitzende/n und den/die Geschäftsführer/in vertreten. Eine gegenseitige Bevollmächtigung für bestimmte Angelegenheiten ist zulässig. Bei Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die Geschäftsführer/in ggf. durch eine/n seiner/ihrer Stellvertreter/innen vertreten.

V Wirtschaftsprüfung

§ 20 Den Abschlussprüfern obliegt nach den lokalen Prüfungsstandards und ggfs. nach den ISA die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer.

VI Geschäftsführung

- § 21
- (1) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien des Vorstandes und der Vereinbarungen mit dem DIHK einschließlich der Registrierung sämtlicher Änderungen sowie der Durchführung aller damit im Zusammenhang stehender Schritte verantwortlich.
 - (2) Alle Kammerangestellten werden vom/von der Geschäftsführer/in eingestellt. Der/die Geschäftsführer/in kann einen oder mehrere Mitarbeiter zu seinem/ihrer Stellvertreter/in bestellen.
 - (3) An der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse nehmen neben dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied seine Stellvertreter und der/die Finanzchef/in teil.
 - (4) Der/die Geschäftsführer und alle Mitarbeiter der Kammer üben ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Objektivität, Unparteilichkeit und Vertraulichkeit aus.
 - (5) Vorstandsbeschlüsse, die mit den satzungsgemäßen Aufgaben der Kammer nicht übereinstimmen oder den Finanzbedarf der Kammer gegenüber dem genehmigten Wirtschaftsplan erhöhen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

VII Satzungsänderungen

§ 22 Auf Vorschlag des Vorstands oder mindestens eines Viertels der ordentlichen Mitglieder kann diese Satzung durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder.

VIII Auflösung der Kammer

§ 23 (1) Die Auflösung der Kammer kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist, erfolgen.

Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Liegt ein Antrag auf Auflösung vor, muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck der Versammlung enthalten.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend, bzw. vertreten ist. Die Auflösung kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder durchgeführt werden. Über die Verwendung des Vermögens gemäß § 3, Abs. 3 dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

IX Inkrafttreten der Satzung

§ 24 Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. Dezember 1992 beschlossen und am 4. Juni 1996, 31. Mai 2000, 9. Juni 2006, 7. Juni 2007, 17. Juni 2009, 18. Juni 2010, 19. Juni 2015 und 6. Juni 2018 geändert. Sie tritt mit dem Beschluss sofort in Kraft.

06.06.2018